

DEUTSCHES STIFTUNGSZENTRUM . Postfach 16 44 60 . 45224 Essen

An den Vorsitzenden des Hauptausschusses
Herrn Klaus Vossemer MdL
Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Prof. Dr. Stefan Stolte
Mitglied der Geschäftsleitung
Rechtsanwalt

Post/Besucher
Baedekerstraße 1, 45128 Essen

T 0201 8401-116

stefan.stolte@stiferverband.de
www.deutsches-stiftungszentrum.de

Unser Zeichen
sto/wo

Datum
7. März 2023

**Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Stiftungsgesetz für das Land NRW - StiftG NRW),
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/1921,
Schriftliche Anhörung des Hauptausschusses zum 23. März 2023**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung für ein neues Stiftungsgesetz NRW. Gerne nehme ich zu den von Ihnen formulierten Fragen Stellung.

A. Vorbemerkung

Am 1. Juli 2023 tritt das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts in Kraft. Für die etwa 25.000 rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts gelten dann die neuen §§ 80 ff. BGB. Neben einer Legaldefinition der Stiftung und anderen, zumeist eher klarstellenden Vorschriften enthält das neue materielle Stiftungsrecht erstmalig bundeseinheitliche Regelungen zur Zulässigkeit von Satzungsänderungen, vereinfachte Möglichkeiten zur Umwandlung bestehender Ewigkeitsstiftungen in Verbrauchsstiftungen sowie zur Fusion bestehender Stiftungen. Außerdem wird mit Wirkung zum 1. Januar 2026 analog zum Vereinsregister nun endlich auch ein Stiftungsregister geschaffen. Durch die Vereinheitlichung aller materiellrechtlicher Regelungen auf Ebene des BGB stellt sich nun die Aufgabe für alle 16 Bundesländer, die dort bestehenden Landesstiftungsgesetze bis zum 1. Juli 2023 ebenfalls zu reformieren. Bis zum Inkrafttreten des reformierten Stiftungszivilrechts stehen daher nun alle sechzehn Landesstiftungsgesetze auf dem Prüfstand, inwieweit sie sich mit den neuen §§ 80 ff. BGB vertragen, da sie widrigenfalls nach Art. 31 GG außer

Kraft treten, soweit sie dem neuen Bundesrecht widersprechen. Denn die in den §§ 80 ff. BGB enthaltenen, bundesweit einheitlich geltenden Regeln des Stiftungsrechts haben abschließenden Charakter, soweit der Bundesgesetzgeber mit dem reformierten Stiftungszivilrecht von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) Gebrauch gemacht hat. Hierbei weisen § 83 Abs. 2 BGB-neu sowie zahlreiche weitere neu eingeführte BGB-Regelungen den Stiftungsaufsichtsbehörden bestimmte Aufgaben und Kompetenzen bei der Aufsicht über die rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts zu, um künftig eine bundeseinheitliche Verwaltungspraxis zu gewährleisten. Daraus folgt für die Landesstiftungsgesetze, dass sie zukünftig reine Zuständigkeits- und Aufsichtsregelungen beinhalten werden. Wir sehen die anstehende Reform der Landesstiftungsgesetze als eine Chance für mehr Vereinheitlichung, damit das Stiftungsrecht für Stiftungsverantwortliche insgesamt klarer und verständlicher wird.

B. Stellungnahme zu den aufgeworfenen Fragen

1. Durch welche Regelungen des Gesetzentwurfs ergeben sich Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand?

Durch das StiftG NRW-neu werden bereits bestehende Befugnisse der Stiftungsaufsicht mit Blick auf die Neuregelungen des BGB konkretisiert (vgl. §§ 7 und 8 StiftG NRW-neu). Zugleich werden die behördlichen Befugnisse etwa hinsichtlich der Jahresrechnungsprüfung erweitert (§ 6 StiftG NRW-neu). Aufgrund der bundesrechtlichen Bestimmungen entfallen die bisherigen landesrechtlichen Vorgaben zur Verwaltung des Stiftungsvermögens (§ 4 StiftG NRW-alt), zur Anzeige und Genehmigung von Satzungsänderungen, zum Zusammenschluss und zur Selbstauflösung (§ 5 StiftG NRW-alt) sowie zur Aufhebung (§ 10 StiftG NRW-alt). Die Anzeigepflicht einer beabsichtigten Belastung von Vermögenswerten wird ebenfalls aufgehoben (§ 7 Abs. 2 StiftG NRW-alt).

Zu den Änderungen im Einzelnen:

a. Anwendung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 StiftG NRW-neu)

§ 6 Abs. 1 StiftG NRW-neu entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 1 Satz 1 StiftG NRW-alt. Danach ist der Stiftungsvorstand verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine

Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke zur Prüfung vorzulegen. Die Verpflichtung der Stiftungen, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung anzuwenden (Satz 1), ist neu in das Gesetz aufgenommen worden.

b. Verkürzung der Vorlagefrist (§ 6 Abs. 1 Satz 2 StiftG NRW-neu)

§ 6 Abs. 1 Satz 2 StiftG NRW-neu ermöglicht es der Stiftungsbehörde, die Vorlagefrist zu verkürzen, wenn vorangegangene Jahresabrechnungen beanstandet wurden oder die Stiftung ihrer Verpflichtung nach Satz 1 (Vorlage der Jahresabrechnung mit Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke) wiederholt verspätet nachgekommen ist.

c. Prüfung der Stiftung durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in etc. auf Verlangen der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 6 Abs. 2 Satz 2 StiftG NRW-neu)

In § 6 Abs. 2 Satz 2 StiftG NRW-neu wird die Befugnis der Stiftungsbehörde eingeführt, von einer Stiftung eine Prüfung durch eine in Satz 1 genannte Stelle (z.B. Behörde, Prüfungsverband, Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, ein/e Wirtschaftsprüfer/in, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu verlangen. Nach bisherigem Recht erfolgte eine Prüfung durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in etc. auf rein freiwilliger Basis.

2. Wie bewerten Sie die vorgeschlagenen Änderungen im Gesetzesentwurf der Landesregierung?

Insgesamt ist die vorgeschlagene Änderung des StiftG NRW zu befürworten. Die geplanten Regelungen passen sich weitestgehend an das reformierte Bundesrecht an, welches das materielle Stiftungsrecht abschließend regelt, und sind daher gesetzlich geboten. Folgerichtig enthält das StiftG NRW-neu keine Regelungen mehr zur Verwaltung des Stiftungsvermögens, zur Anzeige und Genehmigung von Satzungsänderungen, zum Zusammenschluss und zur Selbstauflösung sowie zur Aufhebung. Konsequenterweise beschränkt sich das StiftG NRW-neu damit auf die Zuständigkeit der Stiftungsbehörde und die Regelung der Rechtsaufsicht.

Einige der vorgeschlagenen Änderungen begegnen allerdings gravierenden, und soweit ersichtlich von weiten Teilen des Stiftungssektors, der Wissenschaft und Anwaltschaft geteilten Bedenken. Hierzu im Einzelnen:

a. Die in § 5 Abs. 2 des Gesetzessentwurfes vorgesehene Unterscheidung nach dem vom Stifter gewählten Stiftungszweck verstößt gegen Bundesrecht und ist daher zu streichen

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 StiftG NRW-neu unterliegen privatnützige Stiftungen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen nicht zuwiderläuft. Das StiftG NRW-neu übernimmt damit die Regelung des § 6 Abs. 3 StiftG NRW-alt. Das Bundesrecht weist den nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörden jedoch in mehreren Normen bestimmte Aufgaben zu, ohne dabei nach der Art des Stiftungszwecks zu unterscheiden.

Es ist daher nicht einzusehen, warum der Landesgesetzgeber bei privatnützigen Stiftungen einen anderen, d.h. einen stark eingeschränkten Aufsichtsmaßstab für ein behördliches Tätigwerden festlegt als bei gemeinnützigen Stiftungen. Es mag der bereits in der Vergangenheit bestehenden, und ausgeübten Stiftungsaufsicht entsprechen, dass privatnützige Stiftungen keine Berichtspflicht trifft und keine Jahresabrechnung zu erstellen ist. Schlüssig ist die Unterscheidung zwischen privatnützigen und gemeinnützigen Stiftungen aber spätestens mit dem reformierten Bundesrechts nicht mehr.

So sieht das Bundesrecht keine Lockerungen der Stiftungsaufsicht für privatnützige Stiftungen bzw. Familienstiftungen vor. Vielmehr geht es generell davon aus, dass rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts der staatlichen Aufsicht unterstellt sind. Der Bundesgesetzgeber hat in § 83 Abs. 2 BGB-neu klar zum Ausdruck gebracht, dass zwischen privat- und gemeinnützigen Stiftungen nicht zu unterscheiden ist. Da das materielle Stiftungsrecht abschließend im BGB geregelt worden ist, fehlt dem Landesgesetzgeber bereits die Gesetzgebungskompetenz, nach selbst gewählten Kriterien unterschiedliche Schutzstandards zu gewähren.

Rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts aller Art, sowohl gemeinnützige, privatnützige oder Stiftungen mit gemischten Zwecken genießen Grundrechtssubjektivität und haben demgemäß einen Anspruch auf staatlichen Schutz, auch gegenüber den eigenen Organen oder dem Stifter selbst (s. auch Schauhoff, in: Schauhoff/Mehren (Hrsg.), Stiftungsrecht nach der Reform, Rn. 9; Andrick/Suerbaum, Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen, 2016, § 6 Rz. 40 ff.; Hüttemann/Rawert, Das neue Bundesstiftungsrecht – Darstellung und Analyse sowie Vorschläge für notwendige Reformen der Landesstiftungsgesetze, Beilage zu ZIP 33/2021, S. 42).

Die Argumentation in der Gesetzgebung, bei gemeinnützigen Stiftungen bestehe aufgrund ihrer Tätigkeit ein gesteigertes öffentliches Interesse, das einen strengeren Maßstab bei der Ausübung der Stiftungsaufsicht gebiete, ist fehlerhaft. Bereits aus praktischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass die wegen Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigten Stiftungen ohnehin einer engmaschigen Kontrolle durch die zuständigen Finanzbehörden unterliegen. Dadurch wird dem öffentlichen Interesse an der Funktionsfähigkeit steuerbegünstigter Stiftungen hinlänglich Genüge getan.

Dass bei privatnützigen Stiftungen nicht in gleicher Weise wie bei gemeinnützigen eine staatliche Mitverantwortung für deren Seriosität und den Schutz des öffentlichen Ansehens bestehe (Drs. 18/1921, S. 12, 13), ist eine durch keine rechtliche Argumentation unterlegte Behauptung. Die Stiftungsaufsicht dient vielmehr gerade der Wahrung des Stifterwillens (§ 83 Abs. 2 BGB-neu). Dieser sollte in *allen* Stiftungen eingehalten und für *alle* Stiftungen durch staatliche Aufsicht überwacht werden. Der Gedanke, dass die Stiftungsaufsicht ein bestimmtes Maß an "Seriosität" zu gewährleisten habe, ist unzutreffend. Die Stiftungsaufsicht hat nicht die Aufgabe, die "Seriosität" des Stiftungshandelns zu bewerten, sondern – im Sinne einer Rechtsaufsicht – die Einhaltung des Stifterwillens sowie der geltenden Gesetze zu kontrollieren (BGHZ 99, 344 (349) = NJW 1987, 2364 (2365); BVerwGE 40, 347 (352)). Dies gilt unterschiedslos für Stiftungen aller rechtlich zulässiger Stiftungszwecke.

Die vorgeschlagene Regelung konfligiert zudem offenkundig mit dem Ziel des Stiftungsrechtsvereinheitlichungsgesetzes, eine bundesweite Gleichbehandlung aller Stiftungen herzustellen, und ist daher zu streichen.

b. Prüfung der Stiftung durch eine/n Wirtschaftsprüfer/in etc. auf Verlangen der Stiftungsaufsichtsbehörde (§ 6 Abs. 2 Satz 2 StiftG NRW-neu)

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 StiftG NRW-neu kann die Stiftungsbehörde im Einzelfall eine Prüfung der Stiftung durch eine unabhängige Prüfstelle (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 1 StiftG NRW-neu) fordern. Ausweislich der Gesetzesbegründung (Drs. 18/1921, S. 14) trifft die Behörde die Entscheidung darüber im pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall und unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. De facto ist es der Aufsicht dadurch möglich, Stiftungen flächendeckend der Abschlussprüfung zu unterwerfen und sich auf diesem Wege der sie selbst treffenden Prüfungspflicht zu entbinden.

Richtigerweise wird bereits in der Gesetzesbegründung darauf hingewiesen, dass eine Prüfung durch eine/n externe/n Wirtschaftsprüfer/in etc. für kleinere Stiftungen eine enorme finanzielle Belastung darstellen kann (Drs. 18/1921, S. 14). Dieser Aspekt wird bei der Entscheidung der Stiftungsbehörde über die Anordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 StiftG NRW-neu dringend Berücksichtigung finden müssen. Die Einführung einer Pflichtprüfung im Wege behördlicher Anordnung belastet vor allem kleinere Stiftungen finanziell, da sie damit noch weniger Mittel für die Verfolgung ihrer satzungsmäßigen Zwecke zur Verfügung hätten. Die Mehrzahl der in Nordrhein-Westfalen ansässigen Stiftungen ist wegen der Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke steuerbegünstigt. Die behördliche Anordnung einer kostenintensiven Prüfung durch eine/e externe/n Wirtschaftsprüfer/in könnte die Verwaltungskostenquote im schlimmsten Fall derart erhöhen, als dass der Stiftung der Entzug ihrer Steuerbegünstigung droht.

Die Möglichkeit der Stiftungsbehörde, eine Stiftung zur Prüfung durch eine unabhängige Prüfstelle zu verpflichten, ist insgesamt als Verschärfung gegenüber der bisherigen Rechtslage zu bewerten. Bisher erfolgte die Prüfung durch eine/n externe/n Wirtschaftsprüfer/in etc. auf rein freiwilliger Basis. Eine wie in § 6 Abs. 2 Satz 2 StiftG NRW-neu vorgesehene Anordnung kann im Gegensatz zum tatsächlichen oder mutmaßlichen Stifterwillen stehen, den die Aufsichtsbehörden aber auch nach der Stiftungsrechtsreform als oberste Richtschnur zu beachten haben (vgl. § 83 Abs. 2 BGB-neu). Die Anordnung der Prüfung der Stiftung durch eine unabhängige Prüfstelle müsste – in Anlehnung an § 7 Abs. 3 StiftG NRW-alt – im Grundsatz auch weiterhin dem Stifterwillen entsprechen und dürfte nur ausnahmsweise, d.h. anlassbezogen von der Stiftungsbehörde verlangt werden. Es sollte jedenfalls sichergestellt werden, dass die Anordnung einer Pflichtprüfung seitens der Stiftungsbehörde hinreichend und konkret begründet wird und ausschließlich in diesen begründeten Einzelfällen, d.h. aufgrund berechtigten Anlasses erfolgt. Hierfür wären Leitlinien für die Ermessensausübung angezeigt. Danach sollte bei Stiftungen mit einem Vermögen von weniger als 10 Mio. EUR eine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer regelmäßig nicht angeordnet werden dürfen.

3. Sehen Sie die bestehenden Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Gesetzgebungskompetenz, insbesondere nach der Neufassung der §§ 80 - 88 BGB als gelöst an?

Das BGB beinhaltet zuvörderst materiellrechtliche, zivilrechtliche Regelungen. Darüber hinaus enthält es mit der Aufgabenzuweisung an die nach Landesrecht

zuständigen Aufsichtsbehörden auch öffentlich-rechtliche Regelungsmaterien. Der Reformgesetzgeber stützt seine Gesetzgebungskompetenz auf die Annexkompetenz zum zivilen Stiftungsrecht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Vgl. Gesetzesbegründung BT-Drs. 19/28173, S. 33).

Der Reformgesetzgeber hat mit der Reform des Bundesstiftungsrechts von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. In seiner Begründung betont der Gesetzgeber den bundesrechtlich abschließenden Charakter der Regelungen im BGB. Die oben beschriebenen Defizite des Entwurfes resultieren daraus, dass diese abschließende Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht beachtet wurde.

Darüber hinaus wirft der Entwurf noch in zwei weiteren Aspekten Fragen auf:

a. Sachwalterbestellung

Gemäß § 8 Abs. 3 StiftG NRW-neu wird der Stiftungsbehörde die Befugnis eingeräumt, die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen auf Kosten der Stiftung einer Sachwalterin oder einem Sachwalter zu übertragen und den Aufgabenbereich sowie die Vollmacht eines Sachwalters in einer Bestellungs-urkunde festzulegen. Dies soll an die Voraussetzung geknüpft sein, dass die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach § 84c des BGB-neu oder den §§ 6, 7 und 8 Absatz 1 und 2 StiftG NRW-neu nicht ausreichen, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen.

Zum einen erscheint es nicht nachvollziehbar, in welchen Fällen, die vorrangig zu prüfenden Befugnisse nicht ausreichen sollen.

Zum anderen erscheint es im Lichte der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes zumindest fraglich, inwiefern die Bestellung eines Sachwalters zulässigerweise im Landesstiftungsgesetz geregelt werden darf. Das reformierte BGB enthält Regelungen in § 84 BGB zur Geschäftsführung und zur Vertretung der Stiftung sowie in § 84c BGB zu Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern. Die Abgrenzung zur Bestellung eines zur Vertretung und Geschäftsführung berufenen Sachwalters fällt schwer. Die Befugnis zur Regelung der Sachwalterbestellung durch ein Landesgesetz wird u.a. damit begründet, dass sie eine andere Zielrichtung als § 84c BGB aufweise. Während in § 84c BGB die bestellte Person Teil des jeweiligen Stiftungsorgans wird, steht der Sachwalter neben den Stiftungsorganen und ersetzt diese im Rahmen seiner Befugnisse vollständig, bis eine ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung wiederhergestellt ist. Diese Begründung erscheint jedoch angesichts der bereits im BGB-neu vorhandenen Regelungen nicht überzeugend.

b. Klärung und Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen

Folgende Regelung ist in § 9 StiftG NRW-neu vorgesehen: Erlangt die Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadenersatzansprüche der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, kann sie der Stiftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche bestellen. Die Kosten entsprechender Maßnahmen trägt die Stiftung.

Die Vertretungsregelungen in einer Stiftung sind nach der Vorstellung des Reformgesetzgebers abschließend geregelt. Wie auch bei dem Sachwalter ist daher die Befugnis des Landesgesetzgebers zu einer solchen Regelung im Lichte der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes zumindest zu hinterfragen.

4. Inwieweit führen die Regelungen des Gesetzentwurfs im Zusammenspiel mit dem § 80 ff. BGB insgesamt zu einem sachgerechten Regelungsregime für Stiftungen? Sehen Sie rechtstechnisches oder rechtspolitisches Verbesserungspotenzial?

Wie bereits oben ausgeführt, ist § 5 Abs. 2 des Entwurfs zu streichen. Ferner sollte § 6 Abs. 2 Satz 2 dahingehend ergänzt werden, dass die darin genannte Anordnung nur dann getroffen werden kann, wenn Anhaltspunkte i.S. des § 6 Abs. 3 vorliegen, dass Verstöße vorliegen könnten. Insofern wären Leitlinien für die pflichtgemäße Ausübung des behördlichen Ermessens angezeigt.

5. Wie bewerten Sie die neu aufgenommene Verpflichtung, die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung in den Stiftungen anzuwenden?

Die Ergänzung in § 6 Abs. 1 StiftG NRW-neu zur Anwendung der „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung“ soll im Grundsatz zu einer Vereinheitlichung der Rechnungslegung im Stiftungssektor beitragen. Richtigerweise stellt die Gesetzesbegründung klar, dass trotz der Ähnlichkeit des Begriffs „Jahresabrechnung“ mit dem in § 242 Abs. 3 HGB verwendeten Begriff „Jahresabschluss“ nicht die handelsrechtlichen Regelungen zur Ausgestaltung der Rechnungslegung gelten, sondern sich diese an den spezifischen Zwecken der Rechnungslegung der Stiftung zu orientieren hat. Mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung wird damit keine konkrete Buchführungsart vorgegeben

und es ist keine kaufmännische Rechnungslegungspflicht im Sinne der §§ 238 ff. HGB gemeint.

Welchen konkreten Regelungsgehalt die Vorschrift neben den bereits bestehenden Vorschriften des BGB haben soll, erhellt sich dabei allerdings nicht. Fraglich erscheint auch die Auswirkung auf die Rechnungslegung kommunaler Stiftungen. Insgesamt erscheint es angeraten, auf einen landesrechtlichen Regelungsversuch zu verzichten.

6. Sehen Sie die Entscheidungskompetenz vom zuständigen Ministerium zur Einbeziehung öffentlicher Belange bei Maßnahmen der Stiftungen vorgesehener Bundes- oder Landesbeteiligung, Stifterin/Stifter oder als Zustifterin/Zustifter als ausreichend gedeckt?

§ 2 Abs. 2 StiftG NRW-neu sieht vor, dass die Oberste Stiftungsbehörde das für allgemeine Stiftungsangelegenheiten zuständige Ministerium ist. Es nimmt mit Ausnahme der Aufgaben nach § 6 Absatz 1 und 2 StiftG NRW-neu die Aufgaben der Stiftungsbehörde für Stiftungen wahr, an denen der Bund, das Land oder eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die unmittelbar der Aufsicht der Bundes- beziehungsweise Landesregierung oder oberster Bundes- beziehungsweise Landesbehörden unterliegen, als Stifterin oder Stifter oder Zustifterin oder Zustifter beteiligt ist oder werden soll. Wie bisher werden diese jährlich wiederkehrenden Jahresprüfungen durch die Bezirksregierungen durchgeführt.

Bei Stiftungen mit derartiger Beteiligung sollen gemäß Begründung zum Gesetzesentwurf über die Anerkennung hinaus auch die stiftungsaufsichtsrechtlich bedeutsamen Entscheidungen vom Ministerium getroffen werden, weil nicht selten öffentliche Belange von erheblicher Bedeutung zu berücksichtigen sind, die regelmäßig eine Beteiligung auch anderer Landesressorts erforderlich machen. Diese Begründung ist überzeugend.

7. Wie bewerten Sie den Wegfall der Anzeigepflicht bei Veräußerung und Belastung, die das Stiftungsvermögen um mehr als 30% übersteigen?

In dem noch geltenden § 7 Abs. 2 StiftG NRW ist vorgesehen, dass die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstiger Vermögenswerte, die Übernahme von Bürgschaften und diesen ähnlichen Rechtsgeschäften der Stiftungsbehörde vier Wochen vor Abschluss des Rechtsgeschäftes schriftlich anzuzeigen sind, wenn der Geschäftswert der

beabsichtigten Maßnahme zusammen mit vorhandenen Belastungen insgesamt dreißig vom Hundert des Stiftungsvermögens übersteigt.

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Anzeigepflichten bisher die Rechtsgeschäfte lediglich verzögert haben. Zudem bestand häufig die Rechtsunsicherheit im Rechtsverkehr in Bezug auf die Rechtsfolgen der Missachtung der Anzeigepflicht. Eine klare Regelung würde z.B. die Unwirksamkeit von unter Missachtung der Anzeigepflicht geschlossener Rechtsgeschäfte beinhalten. Allerdings würde dies eine zivilrechtliche Regelung bedeuten, für die dem Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz fehlt. Etwaige an die Anzeigepflicht anknüpfende Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte der Stiftungsbehörde auf der Grundlage von landesrechtlichen Vorschriften, die die zivilrechtliche Wirksamkeit der Handlung der Stiftungsorgane betreffen, sind aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes ebenfalls nicht mehr zulässig. Es ist daher nur konsequent, die Anzeigepflichten komplett zu streichen.

8. Inwieweit wird durch das Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Stiftungsgesetz für das Land NRW - StiftG NRW) eine Verwaltungsvereinfachung bzw. Entbürokratisierung erreicht?

Ausweislich der Gesetzesbegründung soll das StiftG NRW-neu zur Verwaltungsvereinfachung und Entbürokratisierung beitragen (Drs. 18/1921, S. 2). Nach § 4 Satz 1 StiftG NRW-neu entscheidet die Stiftungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Monaten über den Antrag auf Anerkennung bzw. Genehmigung. Die Tätigkeit zahlreicher Stiftungen wird erschwert, wenn das Verwaltungshandeln der Behörden insgesamt keine Beschleunigung erfährt. In Anlehnung an § 42a Abs. 2 VwVfG NRW ist eine Frist von maximal drei Monaten zur Bescheidung interessengerecht. Um das Verwaltungshandeln zu vereinfachen und zur Entbürokratisierung beizutragen, wäre eine Genehmigungsfiktion, die der Regelung des § 42a Abs. 1 VwVfG NRW entspricht, zu begrüßen.

Einen großen Schritt in Richtung einer Vereinheitlichung in der Anwendung des Bundesrechts würde es bedeuten, wenn die Bundesländer einheitliche Anwendungsregeln zur Auslegung der Vorschriften der §§ 80 ff. BGB schaffen würden. Einheitliche Anwendungsregeln könnten eine einheitliche Rechtsanwendung gewährleisten, und deutlich zur Vereinfachung und Entbürokratisierung beitragen.

9. Inwieweit sind die Regelungen des Gesetzesentwurfs geeignet, die Eigenverantwortung der Stiftungen zu stärken?

Soweit der Entwurf von der bisherigen Rechtslage abweicht, ist darin keine Stärkung der Eigenverantwortung der Stiftungen zu sehen. Allerdings ist die Eigenverantwortung der Stiftungsorgane schon heute eher stark ausgeprägt, da die Aufsichtsintensität nicht zuletzt aufgrund einer unzureichenden personellen Ausstattung der Aufsichtsbehörden eher niedrig ist.

Indem der Entwurf die voraussetzungslose Anordnung einer Jahresabschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer ermöglicht, wird hierdurch allerdings die Eigenverantwortung der Stiftungen geschwächt, müssen doch gerade kleinere Stiftungen ggf. einen signifikanten Teil ihres jährlichen Budgets für Wirtschaftsprüfungskosten aufwenden, wodurch sie in ihren Möglichkeiten, den eigentlichen Stiftungszweck eigenverantwortlich zu unterstützen, beschränkt werden.

10. Wie bewerten Sie die umfassende Rechtsgrundverweisung auf das nordrhein-westfälische Verwaltungsvollstreckungsgesetz?

Gegen die Rechtsgrundverweisung auf das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW ist nichts einzuwenden.

Freundliche Grüße



Prof. Dr. Stefan Stolte